

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 3

Mittwoch, den 9. Januar

1918

Inhalt: Schweinehaußschlachten. S. 18. — Abstempelung von Saatarten. S. 18. — Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen. S. 18. — Entrichtung des Besitzsteuer-Teilbetrags. S. 19. — Bewirtschaftung der Oßfröchte. S. 19. — Termin zur Entgegennahme von Steuererklärungen im Bezirk Blomberg. S. 22. — Aufgebot der Hypothekensurkunde Elßener, Detmold. S. 23.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Januar 1918, enthält:

- Nr. 6195. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezbr. 1917.
- Nr. 6196. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Bändwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 29. Dezember 1917.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1918, enthält:

- Nr. 6197. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917.
- Nr. 6198. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.
- Nr. 6199. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.
- Nr. 6200. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen

der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

- Nr. 6201. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 3. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steinbrucker Louis Müller in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, S. m. b. H. hierj., eine

Anerkennungsurkunde zu erteilen.
Detmold, den 8. Januar 1918.
Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6468. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steinbrucker Heinrich Schlichting in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, S. m. b. H. hierj., eine

Anerkennungsurkunde zu erteilen.
Detmold, den 8. Januar 1918.
Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6468a. Frhr. Biedenweg

Dem Verband der Beamten in Bippe ist gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. November 1899 die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Detmold, den 3. Januar 1918.
Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6808. Frhr. Biedenweg

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit als letzte Frist für Schweine-Hauschlachtungen während der diesjährigen Schlachtperiode der 31. Januar 1918 bestimmt.

Die V. B. G., als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts, darf diese Frist nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher, vom Besitzer unverschuldeter Umstände also z. B. wegen zeitigen Salz mangels oder Überlastung der Hauschlachter, aber nicht über den 15. Februar 1918, verlängern.

Hauschlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben, namentlich während der Ernte des Jahres 1918, zum Zwecke der Versorgung landwirtschaftlicher Arbeiter mit Frischfleisch fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Durch die obigen Anordnungen soll die Auslegung neuer Haushaltungsmastschweine zum Zwecke der Fleischversorgung im Winter 1918/19 nur insofern erschwert und beschränkt werden, als für solche Tiere die Schlachterlaubnis keinesfalls, auch nicht wegen Futtermangels, vor dem 1. Oktober 1918 gegeben werden darf.

Die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Detmold, den 8. Januar 1918.
Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 132. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Nachdem auf Grund der Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1124) die Nachprüfung der bereits ausgestellten Saatkarten durch die höhere Verwaltungsbehörde notwendig geworden ist, sind sämtliche bereits ausgestellten Saatkarten von ihren Inhabern dem Kriegsernährungsbüro der Regierung, Regierungs-

gebäude Zimmer 41, zur nachträglichen Abstempelung bis zum 20. Januar 1918 vorzulegen. Mit Ablauf dieser Frist werden die der Regierung nicht übersandten und nicht von ihr abgestempelten Saatkarten für ungültig erklärt werden.

Detmold, den 7. Januar 1918.
Fürstlich Bippische Regierung
R. Nr. 59. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 557, 559, 562, 564, 567, 570, 580, 585 und 587 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, sind wegen Abschwächung, das Tetanusserum mit den Kontrollnummern 1355, 1356, 1359, 1363, 1364, 1365, 1367, 1368 und 1372 aus den Höchster Farbwerken, mit den Kontrollnummern 166, 167, 172 und 173 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, mit den Kontrollnummern 808, 809 und 816 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen mangelnder Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 2. Januar 1918.
Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 23588/17. Frhr. Biedenweg

Vom 1. Januar d. J. ab treten die nachstehenden Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen in Kraft:

Amylum, alle Sorten.		
Cataplasma artificiale, 1 Stück	0,55	M.
Charta nitrata, 1 Bogen	0,20	M.
Collemplastrum capsici, 1 Stück	0,90	M.
Extr. Pini silvestris	100 Gramm	0,30 M.
	200	" 0,50 "
Flor. Cham. vulg.	30	" 0,45 "
	50	" 0,70 "
	100	" 1,20 "
	200	" 2,10 "
Flor Sambuci	30	" 0,25 "
	50	" 0,40 "
	100	" 0,75 "
	200	" 1,25 "
Flor. Tiliae	30	" 0,50 "
	50	" 0,80 "
	100	" 1,40 "
	200	" 2,50 "
Foliae Menthae piper.	20	" 0,80 "
	50	" 1,80 "

Glycerin	10 Gramm	0,40 M
	50 "	1,40 "
	100 "	2,60 "
Liquor Aluminii acet	50 "	0,20 "
	100 "	0,30 "
	200 "	0,50 "
	500 "	1,00 "
Oleum Eucalypti	10 "	0,70 "
Tartarus depurat	—	—
Tinct. ferri aromat.	100 "	0,50 "
	500 Gr. m. Glas	2,50 "

Verbandstoffe:

Verbandmull	1/2 m	0,45 M
	1	0,80 "
Dermatolgaze 10°/o	1/2	0,85 "
	1	1,50 "
	5	3,60 "
Jodoformgaze 10°/o	1/2	0,85 "
	1	1,50 "
Sublimatgaze	1/2	0,60 "
	1	1,10 "
Mullbinden, 5 m lang	5 cm breit	0,27 "
	6	0,32 "
	8	0,38 "
	10	0,45 "
	12	0,55 "
Cambricbinden, 5 m lang	5	0,40 "
	6	0,50 "
	8	0,60 "
	10	0,70 "
	12	0,80 "
Flanellbinden, reinwoollen	5	2,40 "
5 m lang	6	2,80 "
	8	3,50 "
	10	4,20 "
	12	5,00 "
Flanellerfabbinden, 5 m lang	—	—
Gazebinden, appretiert,	5	0,35 "
5 m lang	6	0,40 "
	8	0,50 M
	10	0,60 "
	12	0,70 "
Gipsbinden	6	0,90 "
	8	1,00 "
	10	1,10 "

Krepp-Papierbinden	5	0,12 M
	6	0,15 "
	8	0,20 "
	10	0,25 "
	12	0,30 "
Zellstoff	50 Gramm	0,35 "
	100	0,60 "
	250	1,30 "
	500	2,40 "

Detmold, den 4. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 23713/17.

Frhr. Viedenweg

Detmold. Die gesetzliche Frist zur Entrichtung des Besitzsteuer-Teilbetrags ist bereits abgelaufen. Bevor jedoch zur zwangsweisen Einziehung geschritten wird, wird hierdurch nochmals aufgefodert, bis zum 20. Januar 1918 bei uns Zahlung zu leisten. — Es wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Bank- oder Sparkassen-Konten die Zahlung durch Überweisung des festgestellten Betrages auf unser Konto bei der Landesbank leisten können.

Nach dem 20. Januar findet sogleich die Einziehung im Zwangsvollstreckungswege statt.

Fürstliche Steuerkasse

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung

über die Bewirtschaftung der Delfrüchte.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 646), der Verordnung über Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung der Ölmöhlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 697), der Verordnung über die Preise von Ölfrüchten vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 699) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums zu den vorstehenden Verordnungen (Staatsanzeiger Seite 905) sowie auf Grund der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 19. November 1917 (Staatsanzeiger Seite 1183) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung angeordnet:

1. Wer Ölfrüchte eigener Erzeugnisse im Besitz hat, darf davon bis 30 kg für die Zwecke des Verbrauchs im eigenen Haushalt zurückbehalten und in den Ölmühlen (Ziffer 5) verarbeiten lassen. Bei Leinsamen beträgt der Anspruch für den eigenen Haushalt 530 kg.

Es steht den Ölfrüchterzeugern auch frei, die vorstehenden Bedarfsanteile mit abzuliefern.

2. Alle übrigen, die Bedarfsanteile unter Ziffer 1 übersteigenden Mengen an Ölfrüchten sind an das Kornhaus Herford oder an die von diesem angestellten Kommissionäre abzuliefern. Für abgelieferte Ölfrüchte wird der in der Verordnung Reichs-Gesetzbl. S. 699 festgesetzte Preis gezahlt.

3. Bei Ablieferung von Ölfrüchten an das Kornhaus Herford oder dessen Kommissionäre erwerben die Ölfrüchterzeuger einen Anspruch auf die Rücklieferung von Öl und Ölkuchen. Die Höhe des Ölrücklieferungsanspruches ist von Fürstlicher Regierung auf Seite 1184 des Staatsanzeigers mitgeteilt. Der Ölkuchen-Rücklieferungsanspruch ergibt sich aus § 2 der Anordnung Reichs-Gesetzbl. S. 697.

4. Wer auf den unter Ziffer 3 genannten Ölrücklieferungs-Anspruch verzichtet, darf anstelle des zurückzuliefernden Öls eine entsprechend größere Menge an Ölfrüchten zurückbehalten. Die Ortsvertreter erteilen hierüber nähere Auskunft.

5. Zum Schlagen der Ölfrüchte eigener Bedarfsanteile sind für das Fürstentum Lippe folgende Ölmühlen zugelassen worden:

- a) Fr. Vietmeier in Brake,
- b) H. Brand in Jütig bei Almena,
- c) Lükensmeier in Kalldorf,
- d) Ww. Starke in Kahlstadt,
- e) Willer in Kahlpott,
- f) W. Gerbes in Lage.

In anderen als den vorstehend genannten Mühlen darf Öl nicht verarbeitet und hergestellt werden. Die genannten Mühlen dürfen Aufträge zur Herstellung von Öl nur unter Entgegennahme der vom zuständigen Ortsvertreter ausgestellten Erlaubnisscheine in Höhe der auf diesen Scheinen vermerkten Gewichtsmengen übernehmen.

6. Alle nicht von Ortsvertretern ausgestellten, insbesondere alle vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Scheine sind ungültig

mit Ausnahme derjenigen, die sich mit in Verarbeitung befindlichen Ölfrüchten bereits in den Ölmühlen befinden.

7. Über die bei den Ölmühlen zur Verarbeitung eingelieferten Ölfrüchte haben die Müller ein Mahlbuch zu führen, aus dem folgendes ersichtlich sein muß:

1. Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten.
2. Tag der Einlieferung.
3. Name des Einlieferers.
4. Name des Ortsvertreters, von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist.
5. Nummer des Erlaubnisscheines.
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Öls.

Vordrucke sind bei der Firma F. L. Wagener, Lemgo, zu erhalten.

8. Die Erlaubnisscheine sind von den Ölmühlen sorgfältig aufzubewahren. Das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Bar-Entschädigung erfolgen.

9. Die Ortsvertreter dürfen Erlaubnisscheine zum Schlagen von Öl für die unter Ziffer 1 bezeichneten Bedarfsanteile ohne weiteres ausstellen, wenn feststeht, daß der Antragsteller die Ölfrucht selbst gebaut und bislang noch keine Erlaubnis zum Ölschlagen erhalten hat. Für die unter Ziffer 2 bis 4 genannten Bedarfsanteile darf ein Erlaubnisschein nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung des Kornhauses Herford oder eines der Kommissionäre desselben darüber dem Ortsvertreter vorlegt, daß er seiner Ablieferungspflicht nachgekommen ist und hiernach die Berechtigung hat, die beantragte Menge Ölfrüchte für seinen eigenen Haushalt schlagen zu lassen.

10. Die Verarbeitung der Ölfrucht darf nur in der vom Ortsvertreter bestimmten und auf dem Erlaubnisschein vermerkten Ölmühle geschehen.

11. Das Verfahren, das die Ortsvertreter bei Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Ölschlagen zu beobachten haben, wird ihnen in einer besonderen Anweisung mitgeteilt.

12. Für die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist an die Ortsvertreter eine Gebühr zu zahlen, die beträgt, wenn die im Scheine aufgeführte Menge 45 kg nicht übersteigt 10 Pfg.,

wenn die im Scheine aufgeführte Menge 75 kg nicht übersteigt 20 Pfg.,
wenn die im Scheine aufgeführte Menge 105 kg nicht übersteigt 30 Pfg.,
wenn die im Scheine aufgeführte Menge 135 kg nicht übersteigt 40 Pfg.,
bei jeder größeren Menge 50 Pfg.

13. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; die Anordnung vom 11. September d. J. (Staatsanzeiger Seite 943) wird damit aufgehoben.

14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden auf Grund der eingangs genannten Verordnungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Demgo, den 31. Dezember 1917.

Der Kommunalverband

Ränne,
Vorsitzender

Nr. 299.

Steckbrief.

Gegen den Invaliden Johann Buchheim aus Detmold, geboren am 27. April 1894 in Nienferk, Kreis Geldern, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1976/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

J 1976/17. Der Erste Staatsanwalt
Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Josef Satlas aus Sietze, Kr. Vondzin, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens seiner Arbeitsstelle ohne behördliche Genehmigung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in

das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2018/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

J 2018/17. Der Erste Staatsanwalt
Credé

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Statur: mittel. Haare: rötlich. Augen: blau. Gesicht: oval.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene russisch-polnische Arbeiterin Marganna Wojciechowska aus Biszca, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2127/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

J 2127/17. Der Erste Staatsanwalt
Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Größe: 1,40 m. Haare: dunkelblond. Augen: braun. Gesichtsfarbe: dunkel.

Am 22. Dezember 1917 sind dem Oberpostschaffner Müller hier, Mühlenstraße, vom Mühlenkanal zwei farbige Enten im Werte von 50 M entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 577/17 wird ersucht.

Detmold, den 30. Dezember 1917.

P. L. 577/17. Der Fürstliche Amtsanwalt
Kirchhof

Der am 21. Dezember 1917 gegen die Ehefrau des Maurers Brinkmann in Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Januar 1918.

P. L. 511/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind dem Wirt Heinrich Frigge in Bad Salzuflen, Alleestraße, aus dem hinter seinem Wohnhause

befindlichen untergeschlossenen Ställe ein fast neuer grauer Handwagen im Werte von 80 *M* und ein schwarzbuntes Kaninchen im Werte von 5 *M* gestohlen worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 8/18.

Schötmär, den 5. Januar 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 8/18.

Gruner

Im Oktober und November v. J. hat sich zu Leopoldsthal ein Unbekannter, der sich Rettig nannte und nach den stattgehabten Ermittlungen der Schirmslicker Otto Wagener sein soll, des Betrugs und der Unterschlagung schuldig gemacht, indem er Schirme zum Ausbessern und Scheeren zum Schleifen in mehreren Fällen annahm und nicht zurückbrachte.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und um Nachricht ersucht.

Horn, den 7. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 169/17.

Spelge

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind der Witwe Meier zu Rott von ihrer beim Hause zum Trocknen ausgehängten Wäsche 2 Frauenhemden gez. L. B. und E. F., 7 Kinderhemden, 2 Kissenbezüge rot und weiß karriert, 1 Paar graue Frauenstrümpfe schwarz- und rotgepunkt, im Gesamtwerte von etwa 65 Mark gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 185/17 wird ersucht.

Alverdissen, den 31. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Voedeker

Am 23. November d. J. sind dem Verwalter F. Vihra zu Rüfenbruch bei dem auf den Dr. Behneschen Hofe daselbst ausgebrochenen Scheunenbrande 1 Rolle Leinen (15 bis 20 Mtr. lang) 5 große leinene Betttücher, rot gez. H. L., 3 große Betttücher ohne Zeichen und 1 Topf mit etwa 10 Pfund Schmalz im Gesamtwerte von etwa 250 *M* gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 186/17 wird ersucht.

Alverdissen, den 31. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Voedeker

Bekanntmachung.

Wegen der stattfindenden Pferdeaushebung bzw. wegen sonstiger amtlicher Behinderung werden die zur Abgabe von Steuererklärungen auf den 16., 17., 18. und 21. d. M.

angesehten Termine hiermit aufgehoben.

Die Termine finden nunmehr statt:

am 23. Januar d. J., nachmittags von 230 ab, im Jstruper Krüge,

am 24. Januar d. J., nachmittags von 230 ab, im Sauerkrüge zu Herrentrup,

am 25. Januar d. J., nachmittags von 3 Uhr ab, in Brakelsief,

am 31. Januar d. J., nachmittags von 345 ab, in Elbringen.

Blomberg, den 5. Januar 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Veranlagungsbezirk Blomberg

Nr. 722 E.

Steneberg

Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für 1918/19.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juli 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 *M* veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Lemgo, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Sonnabend, den 26. Januar 1918 einschließlich schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden entgegengenommen vormittags jeden Wertages im Steuerbüro und ferner

1. in Hohenhausen am Mittwoch, den 2. Januar f. J., nachmittags 3 Uhr, im Böteschen Gasthause,
2. in Langenholzhausen am Mittwoch, den 9. Januar f. J., vormittags 11 Uhr, im Müllerschen Gasthause,
3. in Barntrup am Mittwoch, den 16. Januar f. J., nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathhause zu Barntrup,
4. in Bödingfeld am Mittwoch, den 23. Januar f. J., nachmittags 3 Uhr, im Bollhöferschen Gasthause.

Die Versäumnis der Erklärungsfrist hat gemäß § 30, Absatz 1, des Gesetzes den Verlust des gesetzlichen Rechtsmittels gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen sind den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt geworden, zugestellt worden und werden im übrigen auf Verlangen hier im Steuerbüro kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft

mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Brake in Lippe, den 20. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo
Nr. 9882 St. Krieger

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 164:

Topp & Möller,
Druckerei für Handel und Gewerbe,
Buch-, Kunst- und Anzeigen-druckerei
eingetragen:

Die Firma ist geändert in

Topp & Möller,
Buch- und Kunst-druckerei,
Papiergroßhandlung.

Detmold, den 28. Dezember 1918.

H. H. A 164. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 45:

Preß- und Hammerwerke, Adolf Reiser,
Aktiengesellschaft in Detmold,
eingetragen:

In Berlin besteht eine Zweigniederlassung.

Detmold, den 2. Januar 1918.

H. R. B 45. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe Rechtsanwalt Gläuser in Detmold hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 4. März 1882, aus welcher auf ihrem im Grundbuche von Detmold Band II Blatt 55 verzeichneten Grundbesitz in Abt. III unter Nr. 1 für die lutherische Kirche in Detmold ein Darlehen von 3000 M eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 1. März 1918, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 2. Januar 1918.

F 12/17. Fürstliches Amtsgericht I

